

## Förderung Energiesparpiloten

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **5. April 2022** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung von Energiesparpiloten beschlossen:

### I. Fördergegenstand

(1) Die Gemeinde Hart bei Graz ermöglicht es, Harter Bürgern alternative Verkehrsmittel für jeweils einen Monat bzw. ein Jahr gegen einen geförderten Selbstkostenbeitrag zur Verfügung zu stellen. Die Förderaktion ist pro Person auf eine Förderungsinanspruchnahme je Verkehrsmittel innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorliegenden Förderrichtlinie beschränkt.

(2) Diese Förderung dient dem Kennenlernen von alternativen Verkehrsmitteln und zielt damit auf eine Verlagerung des Verkehrs vom Auto auf das Fahrrad, auf öffentliche Verkehrsmittel und innovative Mobilitätsformen wie TIM oder GUSTmobil ab. Damit verbunden ist die Reduktion von Energieverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Feinstpartikeln im Harter Gemeindegebiet.

### II. Förderhöhe

#### (1) Öffentlicher Verkehr:

Für den öffentlichen Verkehr wird gegen einen Selbstkostenbeitrag von € 40,00 und eine Kautions von € 60,00 ein übertragbares Klimaticket Steiermark Classic für die Dauer von einem Monat ab Ausgabedatum zur Verfügung gestellt. Bei verspäteter Rückgabe wird für jeden zusätzlichen Tag eine Verzugsgebühr von € 6,00 in Rechnung gestellt. Bei Verlust bzw. 10 Tage nach Ablauf der Rückgabefrist werden die Kosten für das übertragbare Klimaticket Steiermark Classic in voller Höhe in Rechnung gestellt (aktuell: € 688,00).

#### (2) Elektro Fahrräder:

Gegen einen Selbstkostenbeitrag von € 40,00 und eine Kautions von € 60,00 wird ein gemeindeeigenes Elektro-Fahrrad für die Dauer von einem Monat ab Ausgabedatum zur Verfügung gestellt. Bei verspäteter Rückgabe wird für jeden zusätzlichen Tag eine Verzugsgebühr von € 6,00 in Rechnung gestellt. Die Haftung für Schäden, Diebstahl oder Verlust, welche nicht von der Versicherung der Gemeinde gedeckt sind, liegt beim Förderungsnehmer.

#### (3) TIM Förderung:

Im Zuge der TIM Förderung wird eine kostenlose Mitgliedschaft für einen Monat ab Anmeldedatum gefördert. Sollte die Mitgliedschaft nach dem Probemonat nicht binnen 10 Tagen storniert werden, geht

diese automatisch in eine geförderte Jahresmitgliedschaft über (Förderhöhe 20% der Jahresgebühr, aber maximal € 10,00).

(4) GUSTmobil:

Für die Benutzung des GUSTmobils wird eine einmalige Gutschrift in der Höhe von € 10,00 für die kostenlos zu erstellende GUSTmobil Kundenkarte gefördert. Die Förderung wird einmalig nach Erreichen eines Mindestumsatzes von € 20,00 innerhalb eines Jahres gewährt.

### **III. Antragstellung**

(1) Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

Unterlagen für die Förderung des Öffentlichen Verkehrs:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Lichtbildausweis

Unterlagen für die Förderung der Elektro Fahrräder:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Lichtbildausweis

Unterlagen für die TIM Förderung:

- Vollständig ausgefülltes TIM - Antragsformular
- Lichtbildausweis

Unterlagen für die GUSTmobil Förderung:

- Vollständig ausgefülltes GUSTmobil - Antragsformular
- Lichtbildausweis

Für sämtliche Anträge gilt:

Sollte der Begünstigte mit dem Antragsteller nicht übereinstimmen, ist eine Vollmacht des Begünstigten vorzuweisen.

## V. Förderbedingungen & Auszahlung

- (1) Das Rechnungsdatum muss innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches liegen. Die Förderaktion gilt ab dem 06.04.2022 bis zum 31.12.2024.
- (2) Der Förderungsnehmer muss mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz gemeldet sein.
- (3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt unbar auf ein vom Förderungsnehmer bekanntzugebendes Konto.
- (4) Eine Kombination der Inanspruchnahme der Förderung für alle Verkehrsmittel ist möglich, jedoch kann eine Inanspruchnahme pro Verkehrsmittel nur einmal pro Person erfolgen.
- (5) Die Förderung kann auch von Gemeindemitarbeiter\*innen in Anspruch genommen werden, welche mit Ausnahme des Hauptwohnsitzes alle Förderbedingungen erfüllen.
- (6) Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz ausgewiesen sind. Der Fördertopf für die Inanspruchnahme von alternativen Verkehrsmitteln ist mit einer Gesamtsumme von € 10.000,00 gedeckelt.
- (7) Aufgrund der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens behandelt. Für die Reihung der Anträge wird die Vollständigkeit der eingebrachten Formulare vorausgesetzt.

## VI. Rechtsanspruch

- (1) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden.
- (3) Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



**HART**  
bei Graz

### **VII. Datenüberprüfung und -verwendung**

(1) Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

### **VIII. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit 6. April 2022 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2024 gültig.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:



Jakob Frey